

Kantonsratsfraktion Alternative – die Grünen

Postulat – 19. April 2022

## Postulat von Ivo Egger, Marianne Hess und Hanni Schriber-Neiger betreffend Nachhaltigkeit in Bebauungsplänen

Die Regierung wird eingeladen, die wesentlichen Vorzüge von Bebauungsplänen nach Sondernutzungsplanungen § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) wie folgt zu ergänzen:

- Die Empfehlungen aus dem Leitfaden Nachhaltigkeit in Sondernutzungsplanungen des Netzwerkes Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS) fliessen in die bisher üblichen Überlegungen bei der Ausarbeitung von Bebauungsplänen) ein respektive der entsprechend situative Umgang der jeweiligen Kriterien/Indikatoren wird in den Bestandteilen (im Sinne von § 32 Abs. 3 PBG) dokumentiert.

Die entsprechende Ergänzung von § 32 Abs. 2 PBG hat erst nach Abschluss der laufenden kommunalen Ortsplanungsrevisionen zu erfolgen.

### **Begründung**

In § 32 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sollen bisher gemäss geltendem Recht wesentliche Vorzüge von Bebauungsplänen folgende sein:

- a) besonders gute architektonische Gestaltung der Bauten und Anlagen sowie der Freiräume;
- b) besonders gute städtebauliche Einordnung in das Siedlungs- und Landschaftsbild.

Zudem müssen gemäss § 1a Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz (geltendes Recht) neue Gebäude in Bebauungsplänen und in Arealüberbauungen gegenüber den Anforderungen nach § 1 Abs. 1, soweit sie auf messbare Werte für den Energiebedarf bezogen sind, um 10 % bessere Werte erreichen.

Aus den beiden oben genannten Paragraphen ergibt sich, dass in zwei verschiedenen kantonalen Gesetzen Vorschriften für die Bebauungspläne festgehalten sind. Zudem sind daraus vorwiegend gestalterische Kriterien zu erkennen. Doch bei Arealbebauungen sollte eine Vielzahl von weiteren Kriterien/Gegebenheiten berücksichtigt werden. Aufgrund des geltenden Rechts wird nicht konkret darauf eingegangen. Die stufengerechte Anwendung des SNBS Hochbau in der Sondernutzungsplanung soll daher als Leitfaden umfassend dafür sorgen, dass Areale und Quartiere qualitativ entwickelt und aufgewertet werden. Durch die Zuordnung der Kriterien und Indikatoren des SNBS Hochbau zu den Themen der Sondernutzungsplanung lassen sich Handlungsbedarf und Spielräume für eine nachhaltige Bauweise erkennen und nutzen.

Durch die Berücksichtigung der umfassenden Empfehlungen der NNBS wird die Planungssicherheit für die darauffolgenden Phasen der Gebäude innerhalb eines Bebauungsplans erhöht. Ebenfalls gehen die Postulierenden davon aus, dass dadurch die Wahrscheinlichkeit eines nachhaltigen Mehrwehrt einer Bebauung erhöht wird. Durch die erhöhte Transparenz von umfassenden Überlegungen im Sinne der Empfehlungen des NNBS kann die Akzeptanz von Bebauungsplänen in der Öffentlichkeit ebenfalls gesteigert werden. Zudem erlaubt es beispielsweise Wettbewerbsjuroren, mehrere verschiedene Projekte noch umfassender wie bisher bewerten zu können.

Weiter wird ein gemeinsames, transparentes Verständnis über die Nutzung/Erschliessung von öffentlicher Infrastruktur geschaffen.

## Hinweise

- Die Sondernutzungsplanung ist ein arealbezogenes Instrument der Raumplanung, in dem öffentlich-rechtliche Bestimmungen grundeigentümergebunden festgelegt werden. Die Anwendung des SNBS Hochbau auf der Stufe der Sondernutzungsplanung sorgt für eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema Nachhaltigkeit und unterstützt dessen stufengerechte Implementierung.
- Der postulierte Antrag ist nicht als bisher mangelhafte Bebauungspläne zu interpretieren.
- Es wird nicht beantragt, ein Label anzustreben respektive einzuhalten.
- Auch werden mit dem vorliegenden Postulat keine konkreten Anforderungen an die Kriterien/Indikatoren gestellt.
- Weiter sind auch nicht mehr Bestandteile für die Bebauungspläne zu erstellen respektive einzureichen.
- Es wird lediglich beantragt, dass für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen umfassende Überlegungen getätigt und diese auch in den öffentlich einsehbaren Bestandteilen dokumentiert werden.

## Anhang

- Leitfaden zur Anwendung SNBS 2.1 Hochbau «Nachhaltigkeit in Sondernutzungsplanungen», NNBS 2021